



Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Trainer C Reiten/Leistungssport

§4310 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß §4313.1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
 - Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. 16. Lebensjahres, sofern der Bewerber die Prüfung zum Trainerassistent erfolgreich bestanden hat, vom Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission dieser Maßnahme entsprechende Empfehlungen ausgestellt worden sind und im Besitz des RA 4 ist
 - Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - Besitz des RA 4 (Dressur und Springen)
 - Mind. 4 Platzierungen in mind. 2 Disziplinen (registrierte Einzelerfolge in Dressur, Springen oder Vielseitigkeit) in Prüfungen der Klasse A oder mind. 2 Platzierungen in Klasse L in einer Disziplin
 - Besitz des LA 5 (bei Nichtvorlage ist dieses während des Lehrgangs oder der Prüfung abzulegen)
 - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (16 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
 - Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar gemäß Abschnitt E.I
 - Teilnahme an einem ca. 3-wöchigen Trainerlehrgang zur Prüfungsvorbereitung mit 120 LE á 45 Minuten; zulässig sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgängen sowie Mischformen, die eine Gesamtlehrgangszeit von ca. 18 Tagen inkl. Prüfung ergeben; sie müssen der Prüfung vorausgehen

§ 4312 Anforderungen

1. Praktisches Reiten (drei Noten, Zeugnis)
 - Dressurreiten: Vorstellen von Pferden auf Trense im Bereich des Niveaus der Klasse A/L, Reiten ohne Bügel, Pferdewechsel, wobei mind. ein Großpferd geritten werden muss (eine Note)
 - Springreiten: Reiten im leichten Sitz und Vorstellen von Pferden im Rahmen der Anforderungen der Klasse A/L (eine Note)
 - Geländereiten: Reiten im leichten Sitz und Vorstellen von Pferden im Gelände im Rahmen der Anforderungen eines Geländerrittes (Anforderungen jahreszeitlich abhängig) (eine Note)
2. Unterrichtserteilung (drei Noten, Zeugnis)
 - Anwendung der Grundkenntnisse der sportwissenschaftlichen Grundlagen und Psychologie, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts (eine Note mündlich)
 - Praktische Unterrichtserteilung zu einem unter § 4311.2 aufgeführten Themengebiet (eine Note)
 - Praktische Unterrichtserteilung zu einem weiteren unter § 4311.2 aufgeführten Themengebiet (eine Note)
3. Reitlehre (zwei Noten, Zeugnis, eine Note mündlich, eine Note schriftlich)
Vermittlung der Kenntnisse gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1:
Grundausbildung für Reiter und Pferd, Band 2: Ausbildung für Fortgeschrittene und Band 6: Longieren, über
 - Ausbildung und Training von Reiter und Pferd
 - Den Ausbildungsweg von Reiter und Pferd gemäß Skala der Ausbildung für Reiter und Pferd
 - Bewertung und Beurteilung des gerittenen Pferdes hinsichtlich seiner Eignung als Lehrpferd
4. Sportartbezogenes Basiswissen
Überprüfung der Handlungs- bzw. Vermittlungskompetenz in:

- a) Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Gesamtnote, mündlich oder schriftlich, Zeugnis)
- Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine einschließlich Mitgliedergewinnung
 - Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen
 - Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport
 - Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Reitanlage und Gelände
- b) Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Gesamtnote, mündlich, Zeugnis)
- Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd einschließlich Transport
 - Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4: Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht
 - Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten, Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit
 - Anlegen einfacher Verbände

§ 4315 Prüfungsergebnis

1. Bewerber, die
 - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
 - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.
2. Ist eine der beiden Noten zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Stand: APO 2014